

Vertragsbedingungen der Hochschule Bochum

Stand: 12/2009

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
 - b) diese Vertragsbedingungen
 - c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen VOL/B)
- 1.2 Die VOL/B kann zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten beim Auftraggeber eingesehen werden.
- 1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den unter 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

2 Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, etwaiger Rücksendekosten sowie sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.
- 2.2 **Arbeitsleistungen**
Aufträge für Arbeitsleistungen (z.B. für Instandsetzungen, Montagen oder ähnlichem) ohne Preisvereinbarung gelten zunächst nur für die dringend notwendigen anfallenden Leistungen.

Die weitere Ausführung einer Leistung wird von der Vorlage eines detaillierten Angebotes, das Angaben über Leistungsumfang, Arbeitsaufwand, Stundensätze, Ersatzteile sowie Verbrauchsstoffe enthalten muss, und der schriftlichen Zustimmung der Hochschule abhängig gemacht. Erfordert eine Ausführung Stundenlohnarbeiten, die nicht ausdrücklich aus dem Auftrag hervorgehen, werden diese nur vergütet, wenn die Hochschule vor der Ausführung schriftlich zugestimmt hat. Bei der Ausführung von Arbeiten in Gebäuden, Räumen oder den Außenanlagen der Hochschule hat der Auftragnehmer werktäglich Arbeitsstundennachweise vorzulegen und sie von der Hochschule bescheinigen zu lassen. Sie sind der Rechnung beizufügen.

3 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

4 Lieferung / Leistung

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes angegeben – der Sitz der Hochschule (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind – sowie nichts anderes vereinbart ist – frei Verwendungsstelle anzuliefern.

5 Verzug des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung / Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugs Schadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

7 Gewährleistungsfrist

Die im Auftrag / Vertrag angegebene, mangels einer solchen Angabe die gesetzliche Gewährleistungsfrist, beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

8 Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist auf die Hochschule Bochum auszustellen.
- 8.2 Bei Teilrechnung aufgrund von Teillieferung müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung / Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

9 Bezahlung / Abtretung

- 9.1 Zahlungen erfolgen bargeldlos durch die Hochschule Bochum.
- 9.2 Die Bezahlung wird, sowie nicht anderes vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der Hochschule Bochum, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6 dieser Vertragsbedingungen.
- 9.3 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10 Vorauszahlungen / Abschläge

Sind aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Vorauszahlungen oder Abschläge zu leisten, so ist der Hochschule vorab eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über den Betrag der Vorauszahlung / des Abschlages vorzulegen.

11 Auskünfte

Zuständig für die Erteilung verbindlicher Auskünfte und die Vereinbarung abweichender Regelungen, ist die im Auftrag für Rückfragen benannte Person.

12 Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle in Bochum.